

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0018/2020
	Erstelldatum:	öffentlich 29.06.2020
	Aktenzeichen:	Ref. 3 Dr. M/De
Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Anordnung eines eingeschränkten Zonenhalteverbots im Industriegebiet Nord		
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Gräml, Reinhard		
Beratungsfolge	22.07.2020	Verkehrsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Verkehrsausschuss beschließt zur Ordnung der Parkierung im Industriegebiet Nord die Anordnung eines eingeschränkten Zonenhalteverbots in der Wernher-von-Braun-Straße, Oskar-von-Miller-Straße, Max-Planck-Straße und in der August-Borsig-Straße. Die Beschilderung erfolgt durch Aufstellen von Verkehrszeichen 290.1/290.2 StVO mit Zusatzzeichen 1053-30 (Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt) jeweils am Beginn der Wernher-von-Braun-Straße und August-Borsig-Straße. Die erforderlichen Straßenmarkierungen an den bestehenden Parkbuchten sind zu erneuern. Die Verwaltung wird beauftragt, die dafür erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Mittelanforderungen für 2021 zu beantragen.

Sachstandsbericht:

Stadtratsmitglied Bumés hat nach der Sitzung des Umweltausschusses im Herbst 2019 Herrn Dr. Mitko angesprochen und vorgetragen, dass im Industriegebiet Nord der Begegnungsverkehr nicht funktioniere, da zwischen den Parkbuchten, also dort, wo man bei Gegenverkehr wieder einscheren können soll, immer wieder Fahrzeuge stehen würden. Er fragte daher an, ob man hier nicht Haltverbote anordnen könne, da diese eher beachtet würden als die gelten Parkverbote. Das Straßenverkehrsamt teilte daraufhin Herrn Dr. Mitko mit, dass sich die Situation im Industriegebiet Nord etwas anders als von Herrn Bumés geschildert darstellen würde. Die geschilderte Situation entspreche eher der Situation im Industriegebiet Süd (Liebengrabenweg), wo es markierte Stellplätze auf der Fahrbahn gebe. Hier könne man dazwischen einscheren. Im Industriegebiet Nord gebe es richtigerweise Parkbuchten neben der Fahrbahn. Hier könne man zwischen diesen Parkbuchten nicht einscheren. Vielmehr würden Fahrzeuge zwischen den Parkbuchten auf der rechten Straßenseite parken, die dann natürlich für den Gegenverkehr hinderlich seien. Es gebe auch kein geltendes „Parkverbot“ (= Haltverbot). Ein „Auscheren“ bzw. Ausweichen wäre also nur in die Parkbucht möglich, was aber nicht ginge, wenn die Parkbuchten zugeparkt sind. Zwischen den Parkbuchten wäre das Anordnen von Haltverboten ein Riesenaufwand an Beschilderung. Es würde daher seitens des Straßenverkehrsamtes empfohlen, wie im Industriegebiet Süd ein eingeschränktes Zonenhaltverbot anzuordnen. Man bräuchte hier dafür an den beiden Einfahrtsmöglichkeiten ins Industriegebiet Nord nur zwei Beschilderungen. In diesem Zusammenhang sollte die Verkehrsplanung überprüfen, ob nicht zusätzliche Parkbuchten gebaut werden können, da hier offensichtlich ein großer Parkdruck bestünde.

Das Stadtplanungsamt teilte mit Stellungnahme vom 25.06.2020 mit, dass die Anordnung eines eingeschränkten Zonenhalteverbots aus Sicht der Verkehrsplanung zur Ordnung der Parkierung im Industriegebiet beitragen könne. Mit dem Zusatz „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ bedürfe es einer Erneuerung der Straßenmarkierungen an den bestehenden Parkbuchten, um die Erkennbarkeit zu verbessern; das Installieren zusätzlicher Schilder zur Kennzeichnung der Parkbuchten sollte vermieden werden.

Die aktuelle Situation weise in den bestehenden Parkbuchten entlang der Max-Planck-Straße, August-Borsig-Straße, Oskar-von-Miller-Straße und Wernher-von-Braun-Straße rund 215 Parkstände für Pkw auf.

Für die Berechnung der Bestandsparkplätze wurden folgende Faktoren gemäß der Empfehlungen für die Anlagen des ruhenden Verkehrs, EAR 4.3.2, berücksichtigt:

- | | |
|-----------------------------------------------------|-------------------------|
| - Äußere Parkstände: | Länge 5,2m; Breite 2,0m |
| - Innere Parkstände: | Länge 5,7m; Breite 2,0m |
| - Abstand an Ein- und Ausfahrten und Knotenpunkten: | 2,4m |

Die Parkbuchten sind mit einer weißen Markierung zur Abgrenzung der Fahrbahn gekennzeichnet. Die bestehenden Markierungen seien zum Teil abgetragen und kaum noch erkennbar.

In den beigefügten Plänen sind sowohl die bestehenden Parkbuchten erfasst als auch mögliche Schilderstandorte für das eingeschränkte Zonenhaltverbot mit Zusatzbeschilderung „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“.

Ein Bedarf zur Schaffung weiterer öffentlicher Parkstände im Industriegebiet Nord werde lt. Stadtplanungsamt derzeit nicht gesehen. Zum Erhalt der benötigten Fahrbahnbreite für den Begegnungsverkehr von Lkw könnten weitere Parkstände lediglich mit dem Ausbau weiterer Parkbuchten erfolgen. Solch eine Planung erfordere eine umfassende Überarbeitung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Industriegebiet Nord“ und sei daher kurzfristig nicht umsetzbar.

.....
(Unterschrift Referatsleiter)

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Alternativen:

Anlagen:

Anlage 1 – Stellungnahme zur Anordnung eines eingeschränkten Zonenhalteverbots im Industriegebiet Nord

Anlage 2 – Pläne Industriegebiet Nord Zonenhaltverbot Entwurfsplan 2020-06-25

Beschluß

22.07.2020
SI/VK/56/20

Verkehrsausschuss

Der Verkehrsausschuss beschließt zur Ordnung der Parkierung im Industriegebiet Nord die Anordnung eines eingeschränkten Zonenhalteverbots in der Wernher-von-Braun-Straße, Oskar-von-Miller-Straße, Max-Planck-Straße und in der August-Borsig-Straße. Die Beschilderung erfolgt durch Aufstellen von Verkehrszeichen 290.1/290.2 StVO mit Zusatzzeichen 1053-30 (Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt) jeweils am Beginn der Wernher-von-Braun-Straße und August-Borsig-Straße. Die erforderlichen Straßenmarkierungen an den bestehenden Parkbuchten sind zu erneuern. Die Verwaltung wird beauftragt, die dafür erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Mittelanforderungen für 2021 zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 8
Ablehnung: 0